AMTSBLATT für die Stadt Leuna



15. Jahrgang	Leuna, den 08. Mai 2024	Nummer 21
--------------	-------------------------	-----------

Inhalt Seite 1. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden am 14.05.2024 1 2. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna 2 am 21.05.2024 3. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau am 22.05.2024 4. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 5 5. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kreistag, zum Stadtrat der Stadt Leuna und zum Ortschaftsrat in den Ortschaften Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen (Ortschaftsratswahlen) am 09. Juni 2024 in der Stadt Leuna 8 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, 6. Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Metaupon-Anlage in 06237 Leuna, Saalekreis. 11

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden am 14.05.2024



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Rodden



Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Rodden

Sitzungstermin: Dienstag, 14.05.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Kulturhaus Rodden, Pissen 22, 06237 Leuna OT Pissen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 26.02.2024
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
- 6. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
- 7. Schließung der Sitzung

gez. Ralf Gawlak Ortsbürgermeister

2.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 21.05.2024



STADT LEUNA

Hauptausschuss

Leuna, den 08.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna

08.05.2024	Amtsblatt Nr. 21 / 2024	Seite 3
	/	

Sitzungstermin: Dienstag, 21.05.2024, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen
	Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses

- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.04.2024
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Informationen des Bürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
- 6. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte
- 7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Übertrag des Wohnungsbestandes mit der Aufgabe der Bewirtschaftung des kommunalen Immobilienbestandes auf die Wohnungswirtschaft Leuna GmbH hier: Ausgliederungsvereinbarung und -vertrag nach §20 Abs. 2 UmwStG

BV-064-2023

BV-128-2024

BV-130-2024

BV-131-2024

- 7.2. Übertrag des Garagenbestandes mit der Aufgabe der Bewirtschaftung des kommunalen Immobilienbestandes auf die Wohnungswirtschaft Leuna GmbH hier: Ausgliederungsvereinbarung und -vertrag nach §20 Abs. 2 UmwStG
- 7.3. Freigabe der Kapitaleinlage für die Wohnungswirtschaft Leuna zur Umsetzung des Konzeptes "Leerstandsabbau"
- 7.4. Betrauungsakt Konkretisierung der Aufgabenzuordnung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadtwerke Leuna GmbH
- 7.5. Freigabe der Kapitaleinlage für die Stadtwerke Leuna GmbH Leuna zur Umsetzung des Konzeptes "Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung"

Nichtöffentlicher Teil:

- 8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.04.2024
- 9. Information des Bürgermeisters sowie Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte
- 10. Beschlussvorlagen
- 10.1. Ersatzbeschaffung Traktor für Bauhof Leuna
 10.2. Neubau Außenanalagen Bauhof Leuna; hier: Vergabe Los 1
 Zaunanlage

 BV-132-2024
 BV-133-2024
- 10.3. Neubau Außenanlage Bauhof Leuna; hier: Vergabe Los 4 RW-Zisternen und Gründung U1

Öffentlicher Teil:

- 11. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 31.05.2024
- 12. Schließung der Sitzung

gez. Michael Bedla Ausschussvorsitzender

3.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau am 22.05.2024



STADT LEUNA



Ortschaftsrat Kötzschau

Leuna, den 08.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.05.2024, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Schkeuditzer Str. 5, 06237 Leuna OT Kötzschau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 17.04.2024
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Vorstellung des Projektes "Anlegen einer Solarfläche" in der Gemarkung Kötzschau durch die Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg

- 6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
- 7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
- 8. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Weise Ortsbürgermeister

4.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

 Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Stadt Leuna wird in der Zeit von Montag, 20. Mai 2024, bis Freitag, 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Leuna, Rathaus Leuna,

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (im Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, barrierefrei) sowie

donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (im Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 24. Mai 2024, 12:00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Wahlscheinanträge per E-Mail an: <u>buergerservice@stadtleuna.de</u>

Der Antragsteller muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Leuna, 08.05.2024

gez. Bedla Bürgermeister 5.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kreistag, zum Stadtrat der Stadt Leuna und zum Ortschaftsrat in den Ortschaften Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen (Ortschaftsratswahlen) am 09. Juni 2024 in der Stadt Leuna

 Das Wählerverzeichnis für die Stadt Leuna kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24.
 Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Leuna, Rathaus Leuna,

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (im Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, barrierefrei)

sowie

donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (im Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, barrierefrei)

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der / die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **24. Mai 2024, 12:00 Uhr,** beim Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24. Mai 2024, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der / die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er /sie im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Absatz 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 - 4.3 Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Wahlscheinanträge per E-Mail an: <u>buergerservice@stadtleuna.de</u>

Der Antragsteller muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
 - für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch

Stimmabgabe

- (a) bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder
- b) in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches; durch die Wahl in einem anderen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlbereiches besteht die Möglichkeit, dass das Wahlrecht für einzelne Kommunalwahlen nicht ausgeübt werden kann) oder Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 08.05.2024

gez. Swinka Gemeindewahlleiterin

6.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Metaupon–Anlage in 06237 Leuna, Saalekreis.



Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Metaupon–Anlage in 06237 Leuna, Saalekreis.

Die Firma Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 31.07.2023 (Posteingang 17.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Metaupon-Anlage mit einer Kapazität von 8.000 t/a,

hier: Erhöhung der Produktionskapazität an waschaktiven Substanzen auf 13.000 t/a

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: **Spergau**, Flur: **21**, Flurstücke: **303**, **304**, **325**, **329**, **38/13**, **38/14**, **38/15**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität entstehen keine neuen Emissionsquellen und die Luftreinhaltung bleibt durch das bestehende Abgassystem gewährleistet. Das Vorhaben wurde gemäß der TA Luft geprüft und es wird keine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte erwartet. Die Anlage verursacht keine Geruchsemissionen und die lärmtechnischen Anforderungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben führt weder zu zusätzlichen Bodenversiegelungen noch zu zusätzlichen Luftschadstoffemissionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wird aufgrund der bestehenden Emissionen und der Entfernungen nicht erwartet. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die geplante Kapazitätserweiterung führt nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen, da neue Ausrüstungen in bestehende Gebäude integriert werden. Die neuen technologischen Ausrüstungen entsprechen den wasserrechtlichen Anforderungen, um negative Auswirkungen auf Boden und Fläche zu vermeiden. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Das Prozessabwasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben verursacht keine relevanten Emissionen von klimaschädigenden Gasen und ist nicht mit großflächigen Bodenversiegelungen verbunden. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplanten Änderungen finden innerhalb vorhandener Gebäude statt, was keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und nahegelegene Landschaftsschutzgebiete verursacht.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die geringen Emissionen der Anlage und die moderne Abgasreinigungstechnologie verhindern erhebliche negative Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter in der Umgebung.

Zudem sind keine Erdarbeiten geplant, was negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler vermeidet.

Schutzgut Wechselwirkungen

Wichtige Wechselwirkungseffekte, insbesondere über den Flächenverbrauch, wurden berücksichtigt, und keine erheblichen negativen Auswirkungen wurden festgestellt. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung. so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar

gez. i. V. Dr. Stein Michael Bedla Bürgermeister

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna

im Internet unter: www.leuna-stadt.de

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;

Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Auflagenhöhe: 1.500 Stück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.

Es kann abonniert werden.

Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail:

u.kaiser@stadtleuna.de